



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 12 (S. 62-64)**

Titel **Verordnung des Regierungsrathes vom
19. April 1856 betreffend die Kautionsleistung für die
Verwaltung der Gemeindegüter und
Sekundarschulgüter.**

Ordnungsnummer

Datum 19.04.1856

[S. 62] Der Regierungsrath,
nach Einsicht des § 47 des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen vom
20. Brachmonat 1855, auf den Antrag der Direktion des Innern,
verordnet:

§ 1. Für die Verwaltung sämmtlicher Gemeindegüter sowie der Sekundarschulgüter haben die Rechnungsführer eine Personal- oder Realkautionsleistung zu leisten, deren // [S. 63] Grösse der Bezirksrath auf den Antrag der betreffenden Gemeindsbehörde, beziehungsweise Sekundarschulpflege bestimmt.

§ 2. Bei der Personalkautionsleistung sind zwei habhafte Bürgen zu stellen, welche unmittelbar nach erfolgter Wahl des betreffenden Rechnungsstellers einen Bürgschaftsschein nach folgendem Formular einzugeben haben:

«Die Unterzeichneten erklären hiermit, für Herrn N. N., Verwalter des ...gutes der Gemeinde N. (der Sekundarschule N.) in dem Sinne einzustehen, daß sie für den von dem Verwalter dem Gute allfällig zu ersetzenden Schaden bis auf den Betrag von Frkn. ...schreibe Franken ... solidarisch haften.

N., den ...

N. N.»

§ 3. Der Realkautionsleistung hat der Verwalter folgende Erklärung beizufügen:

«Unterzeichneter hinterlegt hiermit als Verwalter des ...gutes der Gemeinde N. (der Sekundarschule N.) folgende Schuldtitel:

...

welche Schuldtitel für allen allfällig aus meiner Verwaltung diesem Gute entstehenden Schaden nebst meinem übrigen Vermögen bis auf die Summe von Frk. ... schreibe Franken ... haften sollen.»

§ 4. Die Gemeindsbehörden, beziehungsweise die Sekundarschulpflegen sind angewiesen, von der Wahl der Gutsverwalter und von den durch diese bestellten Bürgen oder der durch sie geleisteten Realkautionsleistung, sowie von allfälligen Abänderungen in der Personal- oder Realkautionsleistung dem Bezirksrathe Kenntniß zu geben. // [S. 64]

§ 5. Diese Anzeigen sollen innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Wahl oder eingetretener Abänderung geschehen.

§ 6. Der Bezirksrath wird die Namen der Gutsverwalter, das Maß ihrer Bürgschaft und die Art der Kautionsleistung in ein eigens hiefür anzufertigendes Bürgschaftsprotokoll



eintragen und dasselbe bei der Visitation der Schirmladen mit den vorhandenen Kautionsleistungen vergleichen.

§ 7. Wo sich Unregelmäßigkeiten in den Angaben oder in den Kautionsleistungen zeigen, wird der Bezirksrath für deren Berichtigung die geeigneten Anordnungen treffen und Fehlbare nöthigenfalls mit Ordnungsbußen belegen.

§ 8. Diese Verordnung, durch welche diejenige vom 1. Hornung 1844 aufgehoben wird, ist den sämtlichen Bezirksräthen für sich und zu Handen der Gemeindebehörden und Sekundarschulpflegen zur Vollziehung mitzutheilen und durch das Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/20.01.2016]